

Wesentliche Merkmale des Tarifs KH

Krankenhaustagegeld

- ab dem ersten Tag im Krankenhaus
- in doppelter Höhe bei Begleitung eines versicherten Kindes durch ein Elternteil

Sonderbedingungen für Schüler, Studenten und Beamtenanwärter nach Tarif KH

Krankenhaustagegeldversicherung

Fassung Januar 2009

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Mit Ausnahme der folgenden Abweichungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Tarif KH (Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009], Teil II Tarifbedingungen, Teil III Tarif):

1. Versicherungsfähig sind Personen bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren, die
 - a) in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf stehen und weder Dienstbezüge nach Besoldungsverordnungen noch Vergütungen nach Tarifverträgen erhalten oder
 - b) ein Studium (im Folgenden als Ausbildung bezeichnet) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule absolvieren oder
 - c) eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (im Folgenden als Ausbildung bezeichnet) verrichten oder
 - d) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Ehegatten können im Falle ihrer Unterhaltsberechtigung bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren mitversichert werden. Ihre Mitversicherung ist ausgeschlossen, wenn sie regelmäßig Einkommen erzielen.

Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang).

Der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen darf nicht höher oder umfassender als der des Versicherungsnehmers sein.

2. Die Höchstvertragsdauer beträgt 5 Jahre (beachte hierzu Nr. 5.4 dieser Sonderbedingungen).
3. Für Kur- und Sanatoriumsbehandlung besteht kein Versicherungsschutz.
4. Alle in § 3 der AVB vorgesehenen Wartezeiten entfallen.

5. Die Versicherung nach den Sonderbedingungen endet – außer in den in den §§ 13, 14 und 15 der AVB genannten Fällen – mit Ablauf desjenigen Monats, in dem

5.1 die Versicherungsfähigkeit gemäß Nr. 1 dieser Sonderbedingungen entfällt.

5.2 die Ausbildung um mehr als 6 Monate unterbrochen worden ist.

5.3 die für diese Versicherung vorgesehene Höchstvertragsdauer von 5 Jahren erreicht ist. Nach Ablauf der maximalen Vertragsdauer ist eine erneute Vereinbarung dieser Sonderbedingungen mit neuem Eintrittsalter möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

5.4 das 34. Lebensjahr vollendet wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Das Versicherungsverhältnis wird nach Wegfall der Sonderbedingungen

- ohne dass es eines Antrages bedarf

- entsprechend der bestehenden Tagegeldhöhe fortgesetzt.

Der Beitrag wird nach dem dann geltenden Eintrittsalter festgesetzt.

Fallen die Voraussetzungen für die Sonderbedingungen weg, so kann der Versicherungsnehmer hinsichtlich der betroffenen versicherten Person innerhalb von 2 Monaten vom Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für die Sonderbedingungen an mit Wirkung zum Ende des Monats kündigen, in dem die Voraussetzungen für die Sonderbedingungen wegfallen.

Anhang

Lebenspartnerschaftsgesetz

§ 1 Form und Voraussetzungen

(1) ¹Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). ²Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. ³Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen.

(2) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(3) ¹Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. ²§ 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.